

# SVUE Newsletter 2/2014

Verbandsinterna und Hinweise auf aktuelle Publikationen von FINMA und SBVg - ausschliesslich für Mitglieder

Industriestrasse 24 • 6300 Zug • Telefon: +41(0) 58 258 1800 • E-Mail info@SVUE.ch

## Interna

### :: **TellCo Asset Management**

Wir begrüssen Tellco Asset Management als neue Mitglied unseres Verbands. Die Tellco Asset Management AG ist innerhalb der Tellco Gruppe die Spezialistin für die Vermögensverwaltung ihrer institutionellen Kunden. Mit innovativen Lösungen will die Tellco Asset Management das individuelle Vorsorgesparen fördern.

### :: **Das Wertpapierhaus im FINIG-Entwurf.**

Der SVUE ist erfreut darüber, dass im VE-FINIG die vom SVUE schon im Vorfeld gemachten Vorschläge weitgehend berücksichtigt worden sind. So wurden der Kunden-Effektenhändler als eigenständiges und offen reguliertes Finanzinstitut vom BEHG ins FINIG überführt, eine angemessene sachliche Abgrenzung gegenüber dem Bankstatus anhand des Kommerzgeschäfts vorgenommen, das Zinsverbot zugunsten des Zinsdifferenzverbots aufgegeben und nicht zuletzt die unpopuläre Bezeichnung „Effektenhändler“ auf „Wertpapierhaus“ („maison de titre“, „società di intermediazione mobiliare“) geändert.

:: **Alles Gute zum Neuen Jahr.** Der Vorstand wünscht allen Mitgliedern frohe Festtage und ein erfolgreiches Neues Jahr.



## Vernehmlassungen

### :: **Vernehmlassung FFIDLEG und Finanzinstitutsgesetz FINIG**

Der Bundesrat gab vom 25. Juni 2014 bis am 17. Oktober 2014 das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) in die Vernehmlassung. Mit der Vorlage sollen nach dem Willen des Bundesrats für alle Finanzdienstleistungen die Beziehung der Finanzintermediäre zu ihren Kunden geregelt sowie die Prospektvorschriften für Effekten vereinheitlicht werden. Dadurch sollen der Kundenschutz, der Wettbewerb unter den Finanzintermediären und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz nachhaltig gestärkt werden. Mit dem Finanzinstitutsgesetz wird angestrebt, die Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche in irgendeiner Form für Kunden Vermögen verwalten, in einem einheitlichen Erlass zu regeln.

Unser Verband hat sich mit der Vernehmlassungsvorlage kritisch auseinandergesetzt und ist dabei zum Schluss gekommen, dass das FIDLEG teilweise über das Ziel hinausschiesst. Der SVUE hat eine Vernehmlassungsantwort verfasst und sich darin zu den problematischen Aspekten geäussert. Aufgrund der zahlreich eingegangenen kritischen Stellungnahmen scheint bereits heute klar, dass die Vorlage nochmals grundlegend überarbeitet werden muss.

Stellungnahme des SVUE: [mehr \(d\)](#)  
Bund: [mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#)

### :: **Totalrevision der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) und Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)**

Vom 8. August 2014 bis 8. September 2014 führte das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) eine Anhörung zur Vorlage zur Bündelung der Aufsichtskompetenz über Revisionsunternehmen und Prüfungsgesellschaften durch. Durch das Revisionsvorhaben soll die Zuständigkeiten der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) neu geregelt und es sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Bund: [mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#)

### :: **Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)**

Entsprechend dem Bundesratsentscheid vom 19. Februar 2014 konkretisiert das GASI die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Anfrage auf alle Doppelbesteue-

rungsabkommen (DBA), welche noch nicht dem aktuellen internationalen Standard genügen. Die Frist der Vernehmlassung läuft bis am 5. Februar 2015.

Bund: [mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#)

## FINMA-Rundschreiben

### :: FINMA-Rundschreiben „Rechnungslegung Banken“

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat das neue Rundschreiben 15/1 "Rechnungslegung Banken" publiziert. Das neue Rundschreiben basiert auf der vom Bundesrat verabschiedeten, totalrevidierten Bankenverordnung. Das Rundschreiben ergänzt und konkretisiert die Vorschriften über die Buchführung und Rechnungslegung des 32. Titels des Obligationenrechts (Art. 957 ff. OR; SR 220) sowie des Bankengesetzes (Art. 6 ff. BankG; SR 952.0) und der Bankenverordnung (Art. 25 ff. BankV; SR 952.02). Dabei werden die Besonderheiten des Bankgeschäfts hinsichtlich Erfassung und Darstellung von wirtschaftlichen Geschäftsvorfällen und Sachverhalten berücksichtigt. Bankenverordnung und Rundschreiben treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

### :: FINMA-Rundschreiben „Selbstregulierung als Mindeststandard“

Die FINMA passte ihr Rundschreiben 08/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“ am 3. Dezember 2014 an. Im Anhang „Selbstregulierung der Schweiz. Bankiervereinigung“ des Rundschreibens sind die folgenden beiden Änderungen für die Effekthändler von Relevanz: Die "Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten vom Juli 2007" werden per 1.3.2015 durch die "Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten vom September 2014" der SBVG und der SVSP ersetzt. Die "Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken vom 3. Februar 2000" werden per 1.1.2015 ersetzt durch die „Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien) vom Dezember 2014“.

### :: FINMA-Rundschreiben „Liquiditätsrisiken Banken“

Dieses Rundschreiben konkretisiert die Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zu den qualitativen Mindestanforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement und den quantitativen Anforderungen an die Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR). Die Berichterstattungen zur strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) und den weiteren Beobachtungskennzahlen werden zu einem späteren Zeitpunkt geregelt. Das Rundschreiben wurde am 3. Juli 2014 erlassen und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Vom 17. Januar bis 31. Dezember 2013 führten das EFD (Liquiditätsverordnung) und die FINMA (Rundschreiben) eine Anhörung zu den neuen quantitativen Liquiditätsvorschriften (Quote für kurzfristige Liquidität, Liquidity Coverage Ratio, LCR) für Banken durch. Von den meisten Angehörten wird in ihren Stellungnahmen die Revision der Liquiditätsvorschriften begrüsst und die Notwendigkeit einer Neuregelung anerkannt.

### :: FINMA-Rundschreiben „Offenlegung Banken“ und „Leverage Ratio“

Die FINMA passte ihr Rundschreiben 08/22 „Offenlegung Banken“ am 29. Oktober 2014 punktuell an. Das Rundschreiben regelt, welche Banken und Effekthändler in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind. Diese Änderungen treten am 1.1.2015 in Kraft.

Die FINMA erliess am 29. Oktober 2014 ein Rundschreiben, welches Art. 46 und 135 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) konkretisiert. Es definiert namentlich die Berechnung der Leverage Ratio entsprechend den Vorgaben des Basler Mindeststandards (Basel III Leverage Ratio). Die diesbezüglichen Offenlegungspflichten werden im FINMA-RS 08/22 „Offenlegung“ geregelt. So gibt es Positionen, welche (z. B. nach Rz 7, 16–17, 36, 39, 51, 56) die Leverage Ratio im Endresultat nicht beeinflussen, die aber trotzdem offengelegt werden müssen. Das Rundschreiben tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die FINMA führte vom 17. Juni bis zum 31. August 2014 eine Anhörung zum neuen Rundschreiben „Leverage Ratio“ und zur Teilrevision des Rundschreibens „Offenlegung Banken“ durch. Die Einführung einer Leverage Ratio nach internationalem Standard wurde grundsätzlich gutgeheissen.

### :: FINMA-Rundschreiben „Ratingagenturen“ an

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA passt das FINMA-Rundschreiben 2012/1 "Ratingagenturen" in drei Punkten an. Diese formellen Änderungen sind als Folge von regulatorischen Entwicklungen nötig und werden am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Eine Liste der aktuellen Rundschreiben der FINMA ist zu finden unter:  
<http://www.finma.ch/d/regulierung/Seiten/rundschreiben.aspx>

## Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

### **:: Strukturierte Produkte: Die FINMA anerkennt die revidierten Richtlinien der SBVg und des SVSP als Mindeststandard**

10.09.2014: Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA anerkennt die Branchen-Richtlinien im Bereich strukturierte Produkte als Mindeststandard. Die ursprünglich von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) erlassenen Richtlinien zu den strukturierten Produkten wurden zusammen mit dem Schweizerischen Verband für Strukturierte Produkte (SVSP) revidiert.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

### **:: Neue Leitlinien zu Enforcement und Kommunikation**

30.10.2014: Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat neue interne Leitlinien zum Enforcement und zur Kommunikation verabschiedet. Die Enforcement-Leitlinien ersetzen die Enforcement-Policy aus dem Jahr 2009 und konkretisieren, wie die FINMA Verletzungen von Aufsichtsrecht in Enforcementverfahren nachgeht. Die Kommunikations-Leitlinien zeigen auf, nach welchen Kriterien die FINMA die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit informiert.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

### **:: Liquiditätsregulierung: Beginn der Beobachtungsperiode zur NSFR**

14.11.2014: Die Quote für strukturelle Liquidität ("Net Stable Funding Ratio", NSFR) ist Teil der neuen Liquiditätsregulierung unter Basel III. Sie soll in der Schweiz ab 2018 als Mindestanforderung gelten. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA bereitet die Einführung dieser Liquiditätskennzahl vor. Dafür verlangt die FINMA von den Beaufsichtigten zu Testzwecken ab 2015 eine entsprechende Berichterstattung.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

### **:: Geänderte Basler Mindeststandards: Pläne zur Umsetzung**

19.11.2014: Die Basler Mindeststandards für die Eigenmittelunterlegung und Risikoverteilung bei Banken sind in verschiedenen Bereichen angepasst worden. Die FINMA wird diese Änderungen gemäss dem internationalen Zeitplan umsetzen.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

### **:: FINMA anerkennt Richtlinien zu nachrichtenlosen Vermögenswerten**

04.12.2014: Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA anerkennt die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung zu nachrichtenlosen Vermögenswerten als Mindeststandard. Sie widerspiegeln die neuen bankengesetzlichen Anforderungen für den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten. Sie treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

## Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)

**:: „Wandel aktiv gestalten – Zukunftsperspektiven für den Schweizer Bankenplatz“**

30.10.2014. In einer gemeinsamen Studie untersuchen die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) und The Boston Consulting Group (BCG) den Schweizer Bankenplatz. Nach einer Phase der Stabilisierung wird ein positiver Wachstumsausblick bei jedoch grossen Herausforderungen und Risiken skizziert. Die Bankenregulierung ist dabei weiterhin ein Kernthema, wobei vor allem der internationale Marktzugang, Kosteneffekte sowie die nationale Handhabung und Ausgestaltung von Regulierungen für die Schweiz eine zentrale Rolle spielen. Die Studie identifiziert in allen Geschäftsbereichen der Banken in der Schweiz Wachstumspotenziale. Besonders das Private Banking – wo der Schweizer Bankenplatz seine führende Stellung weiterhin verteidigt – weist signifikantes Potenzial auf.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

**:: Statement der Schweizerischen Bankiervereinigung zur Veröffentlichung des Abschlussberichts der unabhängigen Expertengruppe „Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie“ (Brunetti-Gruppe)**

05.12.2014. Die SBVg zeigt sich erfreut über den Abschlussbericht der Brunetti-Gruppe. Er ist ein wichtiges Element, um die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes im In- und gegenüber dem Ausland weiter zu stärken. Zusammen mit den Vorlagen zur neuen Finanzmarktarchitektur liegen nun sämtliche Reformvorhaben auf dem Tisch. Jetzt geht es darum, diese im Sinne der internationalen Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes rasch umzusetzen. Der Bericht der Brunetti-Gruppe analysiert die raschen Änderungen der Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Schweizer Vermögensverwaltung, insbesondere die Frage der Steuerkonformität ausländischer Kunden sowie der Marktzutritt auf den EU-Märkten. Besonders hervorzuheben ist gemäss der SBVg die starke Konvergenz zwischen Branche und Behörden in fast allen Bereichen. Absolut zentral und prioritär für den Erhalt von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in der Schweiz ist für die Banken der grenzüberschreitende Zugang zu wichtigen Märkten.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)